

Gückinger Schützenverein
1872 e.V.

MITGLIED DES WESTFÄLISCHEN SCHÜTZENBUNDES



Sportausschuss - Richtlinie

Tückinger Schützenverein

1872 e.V.

MITGLIED DES WESTFÄLISCHEN SCHÜTZENBUNDES



Richtlinie des Sportausschuss des Tückinger Schützenverein 1872 e.V.

§ 1 Zusammensetzung

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- Sportleiter/in als Vorsitzende/n
- 1. stellv. Sportleiter/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n
- 2. stellv. Sportleiter/in
- Jugendleiter/in
- 1. stellv. Jugendleiter/in
- 2. stellv. Jugendleiter/in
- Damenleiter/in
- 1. stellv. Damenleiter/in
- 2. stellv. Damenleiter/in
- Schießwart/in/en
(Vorstand und Kommissarisch)
- Berechtigte Aufsichten des Vereins
(Bei der Polizeibehörde gemeldet)
- Rundenwettkampf Mannschaftsführern

§ 2 Aufgaben

Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Sportleiter bei der Planung und Durchführung des Sportes zu beraten und zu unterstützen. Die Beratung und Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf:

- die Planung und Durchführung des allgemeinen Trainings (Trainingstage, Aufsichten und Trainer)
- die Planung und Durchführung der Vereinsmeisterschaft
- die Planung und Durchführung anderer sportlichen Veranstaltungen des Tückinger SV (Osterschießen, Himmelfahrtsschießen, Kleinkaliber Pokal, Weihnachtsschießen und andern Schießveranstaltungen.)
- die Planung und Durchführung des Vereinskönig- und Jugendkönigschießen
- die Planung und Durchführung von Königschießen, Jugendkönigschießen und anderer Pokalschießen die der Tückinger SV vereinsübergreifend ausrichten muß.
- Meldungen Kreismeisterschaften; Rundenwettkämpfe und Pokalschießen

Zu den Vorschlägen des Vorstandes für die Wahl des Sportleiters und seines Stellvertreters ist der Sportausschuß zunächst zu hören.

Die von ihr mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Sportleiter bindend, sofern diese nicht den Zielen des Tückinger SV widersprechen.

§ 3 Sitzungen des Sportausschuß

Der Sportausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen des WSB.

§ 4 Anträge auf Einberufung einer Sitzung

Der Vorsitzende hat innerhalb eines Monats eine Sitzung einzuberufen, wenn diese von der Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

§ 5 Schriftliches Verfahren

Eine Beschlußfassung des Sportausschuss kann auch durch schriftliche Abstimmung ihrer Mitglieder erfolgen, wenn es bei einzelnen zu Entscheidung anstehenden Punkten geboten oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, den Sportausschuß einzuberufen.

Erfolgt in einen solchen Fall innerhalb von zwei Wochen keine Rückäußerung einzelner Mitglieder, so gilt dieses als Zustimmung zu dem unterbreiteten Vorschlag.

§ 6 Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit

Der Sportausschuss bestimmt namentlich die Lizenzinhaber die im Antragsformular des Landes Sport Bund NRW aufgeführt werden sollen. Die Förderung wird von den genannten Lizenzinhabern „zweckgebunden gespendet“.

Den Verwendungszweck bestimmt die einfache Mehrheit der Sportausschuss Versammlung.

Vorstehende Änderung der Richtlinie ist von dem Sportausschuss am 07.05.2009 erarbeitet und von dem erweiterten Vorstand am 22.07.2009 beschlossen worden.